

# Förderrichtlinie DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V.

Der DLRG Bezirk Rhein-Sieg e.V. beabsichtigt ein eigenes Förderprogramm, von denen die eigenen Gliederungen jährlich profitieren können. Die Förderrichtlinie soll die Bestimmungen der Förderung festlegen und das Verfahren einen einheitlichen Rahmen geben.

## Artikel 1 - Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die finanzielle Unterstützung der bezirkseigenen Gliederungen. Jede Gliederung hat die Möglichkeit eine eigene Anschaffung auf Antrag fördern zu lassen.

## Artikel 2 - Bereiche der Förderung

Die Förderung betreffen nur die folgenden Bereiche der Ortsgruppe:

- **Jugend**
- **Ausbildung**

## Artikel 3 - Fördersumme

Der Bezirk Rhein-Sieg stellt pro Kalenderjahr den bezirkseigenen Gliederungen eine Fördersumme in Gesamthöhe von maximal **5000,- Euro** zur Verfügung, die zu jeweiligen Anteilen an die Gliederungen je nach Antrag ausgeschüttet werden können.

Die Höhe des vom Bezirk zur Verfügung gestellten maximalen Förderbetrags ist abhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Bezirks.

## Artikel 4 - Art der Förderung

Der Eigenanteil des Förderziels der jeweiligen Gliederung soll mindestens 20 % des Gesamtförderbetrags umfassen.

Beispiel:

Anschaffungswert: 800 Euro

Eigenanteil der Gliederung: 160 Euro (20 % vom Anschaffungswert)

Seitens des Bezirks ist beabsichtigt, den im Kalenderjahr gesamt zur Verfügung stehenden Förderbetrag an die Gliederungen auszuschütten. Nur in Ausnahmefällen ist der Übertrag einer evtl. Restsumme in das Folgejahr vorgesehen.

## Artikel 5 - Voraussetzung für die Förderung

Folgende Angaben sind im Förderantrag erforderlich:

- Benennung und Erläuterung des geplanten Zieles
- Die beantragte Fördersumme
- Die Summe des Eigenanteils der Anschaffung

Die Anschaffung darf erst nach der Förderung angeschafft werden. Die Rechnung der Anschaffung muss als Verwendungsnachweis beim Bezirk eingereicht werden.

Die Gliederungen sollen vorab zusätzliche Fördermöglichkeiten (z.B. DLRG-eigene Förderprogramme, Förderungen über behördliche Einrichtungen oder Stiftungen, usw.) prüfen und in Anspruch zu nehmen.

## Artikel 6 - Zeitraum und Fristen der Förderung

Der Förderzeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Meldefrist für die Förderanträge beim Bezirk ist der **30.06.** des jeweiligen Kalenderjahres. Der Antrag ist mit dem Formular per Briefpost an die Bezirksgeschäftsstelle oder per E-Mail an den Förderbeirat zu stellen (E-Mail-Adresse: [foerderung@bez-rhein-sieg.dlr.de](mailto:foerderung@bez-rhein-sieg.dlr.de))

Die Auszahlungen der Förderbeträge finden ab dem **30.09.** des Kalenderjahres statt. Einreichung des Verwendungsnachweis bis zum **31.12.** des Kalenderjahres. Jede Gliederung kann im Kalenderjahr maximal einen Förderantrag stellen.

## Artikel 7 - Entscheidung über die Förderung

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat des Bezirks unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Förderbeirat besteht aus dem geschäftsführenden Bezirksvorstand des Bezirks Rhein-Sieg.

Namentlich gehören dem Förderbeirat **Bruno Schöneberg, Frederik Egeler, Stephan Halm, Sabine Moldenhauer** an.

Bei fehlenden Voraussetzung kann die Förderung abgelehnt oder widerrufen werden. Evtl. bereits gezahlte Förderbeiträge müssen in diesem Fall an den Bezirk Rhein-Sieg zurückgezahlt werden.

## Artikel 8 - Antrag

Für die Beantragung der Förderung ist der entsprechende dafür vorgesehene Förderantrag zu nutzen.